



## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinde Kirchhundem Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr 2023

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.02.2026 hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 19.02.2026 aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Gemeinde Kirchhundem stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt fest:  
  
Bilanzsumme: 100.999.161,29 EUR  
Jahresüberschuss: 2.612.613,59 EUR
- Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.612.613,59 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr vom 01.01.-31.12.2023 uneingeschränkt Entlastung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2026 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 02.04.2026 wurde mitgeteilt, dass rechtliche Bedenken gegen den Jahresabschluss nicht erhoben werden.

Der Jahresabschluss 2023 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kirchhundem, Zimmer 203, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, eingesehen werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 13.04.2026

**Björn Jarosz**  
Bürgermeister

**HINWEIS:** Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung unter [www.kirchhundem.de](http://www.kirchhundem.de) erfolgt ist.